

Richtlinien zur Nutzung öffentlicher Flächen auf den Grandflächen beiderseits der Großen Straße und den Kohschietstraßen Ost/West

A Westliche und östliche Kohschietstraße

1. Sondernutzung durch Anlieger

a) Fläche

Sondernutzungen für Warenverkauf und deren Auslage generell nur entlang der Gebäude, sofern auf den Fahrbahnen der Kohschietstraße eine Mindestbreite von mindestens 3,50 m verbleibt.

Die Sondernutzungsfläche darf jeweils nur vor dem eigenen Geschäft in Anspruch genommen werden.

b) Art der Nutzung

Die Nutzung für unmittelbare Funktionseinrichtungen von Geschäften (z. B. Einkaufswagen, Abfall- und Wertstoffbehälter, Rollwagen zum Transport) wird untersagt. Die Präsentation von Waren ist attraktiv zu gestalten. Dieses schließt z. B. aus, dass das Warensortiment auf Holzpaletten dargeboten wird. Die Darbietung von Waren in Metallkörben ist untersagt.

Die Zwischenlagerung von Gegenständen, die be- oder entladen werden, ist verboten. Diese Gegenstände sind sofort aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Die Nutzung durch Aufstellen von Außengestühl wird für die Zeit vom 15.03. – 15.10. eines jeden Jahres per Sondernutzung genehmigt.

Als Windfangsystem dürfen nur seitlich Glaswände ohne Werbeaufschrift bis zu einer Höhe von 1,50 m aufgestellt werden.

2. Sondernutzung durch andere Antragsteller

Eine Nutzung durch andere Antragsteller erfolgt nicht.

Ausnahme: Durchführung von großen Veranstaltungen im gesamten Innenstadtbereich, wenn die Verkehrsverhältnisse dies zulassen. Auch dann sind die Rettungsgassen frei zu halten.

B Neu gestaltete Grandflächen beiderseits der Großen Straße

1. Sondernutzung durch Anlieger

a) Fläche

Es handelt sich um die in dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlichen Felder 1 bis 6, die genutzt werden können. Beim Aufbau von Gegenständen ist ein Mindestabstand zu Bäumen, Brunnen und dem Fallschutz der Spielgeräte einzuhalten von 1 m einzuhalten.

b) Art der Nutzung

Die Nutzung für unmittelbare Funktionseinrichtungen von Geschäften (z. B. Einkaufswagen, Abfall- und Wertstoffbehälter, Rollwagen zum Transport) wird untersagt.

Die Nutzung durch Aufstellen von Außengestühl wird für die Zeit vom 15.03. – 15.10. eines jeden Jahres per Sondernutzung genehmigt.

Es ist eine hochwertige, optisch ansprechende Möblierung zu verwenden.

Die Sonnenschirme dürfen keine kommerzielle Werbung enthalten. Vor der Beschaffung der oben genannten Gegenstände sind diese im Einzelfall mit der Stadt Ahrensburg abzustimmen, Muster sind vorzulegen. Auf Bodenverankerungen besteht kein Anspruch.

2. Sondernutzung durch andere Antragsteller

a) Nutzung der Fläche

Die Freiflächen können für verkaufsoffene Sonntage unter anderem genutzt werden.

Die Sondernutzung ist so durchzuführen, dass sie geeignet ist, auch die Attraktivität des Standortes und der Geschäfte an der Großen Straße zu erhöhen.

b) Art der Nutzung

Generell haben ortsansässige, gemeinnützig tätige Institutionen sowie Parteien und Kandidaten im Rahmen von Wahlwerbung Vorrang vor anderweitigen, insbesondere kommerziellen Antragstellern. Kommerziellen Antragsstellern kann im Einzelfall stundenweise eine Nutzung genehmigt werden, wenn die Sondernutzung im städtischen Interesse liegt.

Mit den städtebaulichen Belangen sind Aktivitäten, wie

- Schaustellereinrichtungen, z. B. Fahr- und Schaugeschäfte, Verlos- und Schießstände (keine Verankerung in der Oberfläche),
 - Plakate und sonstige Werbeanlagen,
 - Auslagen von zu verkaufenden Gegenständen,
- nicht vereinbar.

Ausnahmen können zugelassen werden bei großen Veranstaltungen wie Stadtfest, Weinfest, Weihnachtsmarkt und den verkaufsoffenen Sonntagen.

Auf den Grandflächen wurden 16 Versorgungssäulen (Wasser und Strom) sowie Schächte für die Einleitung von Schmutzwasser installiert. Diese sollen bei entsprechendem Bedarf für Veranstaltungen genutzt werden.

Pro in Anspruch genommene Versorgungssäule ist ein Nutzungsentgelt einschließlich Verwaltungsaufwand von 25 €/Säule an die Stadt Ahrensburg zu zahlen.

Der Wasser- und Stromverbrauch wird anhand abgelesener Zähler ermittelt. Es ist der jeweils geltende Strompreis sowie die aktuelle Frisch- und Abwassergebühr zu zahlen. Diese sind den möglichen Nutzern in einem Merkblatt vorab zur Kenntnis zu geben.

3. Allgemeine Anmerkungen

Zeichnen sich in Einzelfällen offensichtliche Abweichungen von diesen Richtlinien ab, ist der zuständige Ausschuss hierüber zu unterrichten.

Die Sondernutzungserlaubnisse werden nur zeitlich befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.